

Konzept des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums für die Durchführung des Distanzunterrichts

(Stand Januar 2021 – Die Änderungen gegenüber dem Konzept vom Oktober 2020 sind [blau](#) hervorgehoben.)

Der verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts ist in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in § 19 Abs. 4 verankert. Die für den Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte und für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch für den Distanzunterricht.

Der Distanzunterricht wird am DZG auf der Grundlage des vom Kultusministerium erstellten Konzepts „Distanzunterricht in Bayern – [aktualisiertes Rahmenkonzept \(Stand: 30.12.2020\)](#)“ sowie nach folgenden Maßgaben durchgeführt:

1. Elektronische Datenkommunikation

Gemäß § 19 Abs. 4 BaySchO ist Distanzunterricht ein Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet und grundsätzlich durch elektronische Datenkommunikation unterstützt wird.

Bei Distanzunterricht ist sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. Diesem Ziel nähert sich das DZG in Bezug auf die Geräteausstattung auch durch die Vergabe von Leihgeräten, die vom Schulaufwandsträger über die Schule bereitgestellt werden, sowie durch die vom DZG-Förderverein und DZG-Elternbeirat betriebene „Plattform digital“, über die Geräte bei Bedarf insbesondere innerhalb der Elternschaft weitergegeben werden können.

Am DZG werden gemäß § 19 Abs. 4 BaySchO als Kommunikations- und Lernplattformen das Elternportal und das Schülerportal (der Firma art soft and more) sowie Mebis eingesetzt; [eine Ergänzung durch MS-Teams wird erprobt](#). Selbstverständlich ist eine Kommunikation per Telefon nach wie vor möglich.

2. Struktur des Distanzunterrichts

- Im Falle eines Wechselmodells zwischen Distanz- und Präsenzunterricht erfolgt der Wechsel am DZG [in der Regel](#) wöchentlich. [Die Rückmeldungen zum Lernstand und die Klärung von Rückfragen können schwerpunktmäßig auf die Präsenzphasen konzentriert werden.](#)

Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Q-Jahrgangs werden vor dem Hintergrund der räumlichen Möglichkeiten der Schule unter dem Aspekt einer geringen Durchmischung und unter Berücksichtigung familiärer Gegebenheiten (z. B. Geschwisterkinder) in A- und B-Gruppen eingeteilt. Die Zugehörigkeit zur A- oder B-Gruppe wird den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten frühzeitig (d. h. unabhängig von der aktuellen Corona-Situation) mitgeteilt.

- Der Distanzunterricht orientiert sich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.
- Die Fächer der Stundentafel werden auch im Distanzunterricht unterrichtet.

- Der zeitliche Aufwand der Schülerinnen und Schüler für den Distanzunterricht soll sich am zeitlichen Aufwand für den Präsenzunterricht (Unterrichtszeit mit Vor- und Nachbearbeitung) orientieren und diesen Zeitbedarf keinesfalls übersteigen.
- Fächer, die an einem Tag im Präsenzstundenplan vorgesehen sind, sollen an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Hierfür gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:
 - Den Schülerinnen und Schülern wird an dem Tag, an dem ein Fach im Präsenzstundenplan vertreten ist, ein Arbeitsauftrag bereitgestellt (dies kann auch ein Arbeitsauftrag für mehrere Folgestunden sein).
 - Terminlich vorgegebene Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu einem Arbeitsauftrag (z. B. Kurzmitteilung zu „Wie komme ich mit dem Arbeitsauftrag klar?“)
 - Terminlich vorgegebene Übermittlung von Arbeitsergebnissen der Schülerinnen und Schüler
 - Terminlich vorgegebene „Fern-Besprechung“ zwischen der Lehrkraft mit (einzelnen) Schülerinnen und Schülern

3. Pflichten der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte

- stellen Arbeitsaufträge für ihre Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht bereit
 - mit klaren Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum bzw. Abgabetermin
 - mit Angaben, ob die Aufgaben verpflichtend oder freiwillig sind
- fordern regelmäßig Arbeitsergebnisse ein, kontrollieren diese und geben Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler (individuell bzw. mittels Lösungen zur Selbstkontrolle)
- halten von sich aus direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern (z. B. schriftlich via Schülerportal, Videokonferenz mittels Schülerportal, ggf. per Telefon)
- nehmen an den Tagen, an denen ihr Fach im Präsenzstundenplan ihrer Klasse verankert ist, Anfragen ihrer Schülerinnen und Schülern insbesondere via Schülerportal entgegen (die Kontaktaufnahme per Elternportal zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist hiervon nicht berührt)
- kontrollieren insbesondere durch vorgenannte Maßnahmen die aktive Teilnahme ihrer Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht.

4. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß Art. 56 Abs. 4 S. 3 BayEUG zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere

- die verbindliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen
- die Rückmeldung der Arbeitsergebnisse gemäß Aufforderung der Lehrkraft
- die Teilnahme an „Fern-Besprechungen“ mit der Lehrkraft (z. B. via Schülerportal) nach vorheriger Terminmitteilung.

Volljährige Schülerinnen und Schüler sind auch während des Distanzunterrichts verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn sie verhindert sein

sollten, am Unterricht teilzunehmen (§ 20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des § 20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

5. Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind auch während des Distanzunterrichts verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§ 20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des § 20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

6. Morgendlicher Unterrichtsbeginn

Es empfiehlt sich für die Schülerinnen und Schüler sehr, während des Distanzunterrichts die vertrauten Lern- und Arbeitszeiten beizubehalten und an Schultagen morgens um 8.00 Uhr mit den schulischen Arbeiten zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkt liegen insbesondere für das Fach der jeweils ersten Stunde Arbeitsaufträge bereit, entweder in Fortsetzung bereits erteilter Aufträge oder in Form neuer Arbeitsaufträge, z. B. im Schülerportal – die häusliche Arbeit kann pünktlich beginnen.

Sollte – über einen längeren Zeitraum – ausschließlich Distanzunterricht stattfinden können, wird zum regulären Unterrichtsbeginn im Sinne eines „online-Gongs zu Unterrichtsbeginn“ im Rahmen des Möglichen mit den Schülerinnen und Schülern Kontakt aufgenommen, z. B. durch Freischalten einer aktuellen Datei.

7. Leistungserhebungen

Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.

Mündliche Leistungsnachweise

- werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht
- können auch im Distanzunterricht gefordert werden, z. B. in Form von
 - Referaten
 - Rechenschaftsablagen
 - Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - Unterrichtsbeiträgen (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz).

Schriftliche Leistungsnachweise

- werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht
- für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans zu beachten

8. Brückenangebote

Brückenangebote sind auch im Distanzunterricht möglich, sofern sie im Präsenzunterricht angeboten würden.

9. Quarantäne-Beschulung

Schülerinnen und Schüler in häuslicher Quarantäne werden – insbesondere auch bei reinem Präsenzunterricht – soweit möglich von der Schule mit Informationen und Material zum Unterricht versorgt. Wie umfangreich diese Betreuung sein kann, ist von der Gesamtsituation am DZG abhängig. Die Lehrkräfte unterstützen den Informationsfluss zwischen Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht und denen in Quarantäne.